

TE Bvwg Erkenntnis 2019/7/8 W167 2207701-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2019

Entscheidungsdatum

08.07.2019

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §34

B-VG Art. 133 Abs4

Spruch

W167 2207743-1/10E

W167 2207733-1/10E

W167 2207739-1/10E

W167 2207736-1/10E

W167 2207701-1/10E

W167 2207729-1/10E

Schriftliche Ausfertigung des am 21.05.2019 mündlich verkündeten Erkenntnis.

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE über die Beschwerden von XXXX , alle Staatsangehörigkeit Afghanistan, die mj Kinder vertreten durch die BF1 und BF2, alle vertreten durch XXXX , gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl XXXX , wegen Nichtzuerkennung des Status von Asylberechtigten, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

Die Beschwerden gegen Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides werden als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG (jeweils) nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführer/innen (BF1 bis BF5) reisten unter Umgehung der Grenzvorschriften in das Bundesgebiet ein und stellten die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz. Bei der Erstbefragung XXXX vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gaben BF1 und BF2 im Beisein eines Dolmetschs für die Sprache Dari an, aufgrund der instabilen Sicherheitslage in Afghanistan und wegen der Krankheit des BF2 hätten sie ihre Heimat verlassen. Außerdem konnten ihre Kinder nicht die Schule besuchen, da es jeden Tag Anschläge gab. BF1 und BF2 möchten für sich und ihre Kinder eine bessere Schulausbildung und sichere Zukunft. BF6 wurde in Österreich geboren, nach seiner Geburt wurde ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

2. XXXX erfolgte die niederschriftliche Ersteinvernahme der BF1 und des BF2 vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge "belangte Behörde") im Beisein eines Dolmetschs für die Sprache Dari. BF1 und BF2 brachten zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass sie wegen der Krankheit von BF2, der Situation von Frauen in Afghanistan, der Zukunftsperspektiven der Kinder sowie der Sicherheitslage nicht nach Afghanistan zurückkehren könnten.

3. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid wies die belangte Behörde die Anträge der Beschwerdeführer/innen auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab (Spruchpunkt I.), erkannte ihnen aber den Status von subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II) und erteilte ihnen eine befristete Aufenthaltsbewilligung (Spruchpunkt III).

4. Die vertretenen Beschwerdeführer/innen erhoben fristgerecht gegen Spruchpunkt I Beschwerde und hielten ihr Fluchtvorbringen aufrecht.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerden samt dem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

6. Das Bundesverwaltungsgericht führte XXXX eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch. Die BF1 und BF2 wurden im Beisein ihres Vertreters und eines Dolmetschs für die Muttersprache der Beschwerdeführer/innen Dari eingehend zu ihren Fluchtgründen und zu ihrer Situation in Österreich befragt. Die belangte Behörde nahm an der Verhandlung nicht teil.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Feststellungen zu den Beschwerdeführer/innen

1.1.1. Die Beschwerdeführer/innen, Staatsangehörige von Afghanistan, stellten am XXXX in Österreich Anträge auf internationalen Schutz.

1.1.2. Die Beschwerdeführer/innen bekennen sich zur sunnitischen Glaubensrichtung des Islam und gehören der Volksgruppe der Tadschiken an. Die Muttersprache der Beschwerdeführer/innen ist Dari. Die BF1 und der BF2 sind volljährig, ihre leiblichen Kinder (BF3 bis BF6) sind unmündig minderjährig. Bis auf den BF2 sind alle Beschwerdeführer/innen gesund.

1.1.3. Die BF1 wurde in Afghanistan geboren und stammt aus der Provinz Logar, wo sie auch aufgewachsen ist. XXXX und mit ihm traditionell verheiratet. Der BF2 ist in Afghanistan in Kabul aufgewachsen. Seit der Eheschließung lebten die Beschwerdeführer/innen bis zur Ausreise nach Europa gemeinsam mit der Familie des BF2 im Haus des Vaters des BF2 in Kabul. Die BF3, BF4 und BF5 wurden in Kabul geboren. BF6 wurde in Österreich geboren.

1.1.4. Die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer sind in Österreich strafrechtlich unbescholten. Ihre Kinder sind strafunmündig.

1.2. Zu den Fluchtgründen der Beschwerdeführer/innen

1.2.1. Die BF1 und die BF4 werden nicht allein aufgrund der Tatsache, dass Sie weiblich sind, in Afghanistan verfolgt oder bedroht.

1.2.2. Die BF1 konnte nicht darlegen, dass sie eine selbstbestimmte Lebensweise angenommen hat, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellt.

1.2.3. Der BF2 war bereits seit seiner Kindheit in Afghanistan an XXXX erkrankt und wurde auf Initiative seiner Familie medikamentös behandelt. Die Medikamente waren nicht teuer, der BF2 hat sie ab dem Zeitpunkt seiner Berufstätigkeit selbst bezahlt. Trotz dieser gesundheitlichen Einschränkung hat sein Vater dem BF2 die Eheschließung und die Gründung einer Familie (drei Kinder wurden bereits in Afghanistan geboren) ermöglicht und ihn dabei unterstützt.

Darüber hinaus war BF2 als Autolackierer bei einem Arbeitgeber tätig, der nicht mit ihm verwandt ist. Aufgrund seiner Krankheit wurde der BF2 zwar von Kindern beschimpft, es gab aber keine Übergriffe auf ihn und er hätte solche im Falle seiner Rückkehr in seine Heimatstadt auch nicht zu befürchten. Dem BF2 droht daher bei einer Rückkehr in seine Heimatstadt keine Verfolgung aufgrund seiner Erkrankung.

Bei der Erkrankung des BF2 handelt es sich um eine neurologische Störung, welche in Afghanistan allerdings als eine psychische Erkrankung angesehen wird (siehe unten 1.3.4.).

1.2.4. BF3, BF4, BF5 und BF6 würde auch im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan altersbedingt weiterhin im Familienverband mit ihren Eltern leben und werden nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie Kinder sind, in Afghanistan verfolgt oder bedroht. Den Kindern, insbesondere auch der Tochter, wäre ein Schulbesuch in Afghanistan im Heimatort möglich. Der älteste Sohn hat bereits im Herkunftsort die Schule besucht.

1.2.5. BF1 und BF2 sind laut eigenen Angaben im Herkunftsstaat Afghanistan nicht vorbestraft. Sie haben sich nicht politisch betätigt, waren nicht Mitglied einer politischen Partei und hatte auch sonst keine über das Antragsvorbringen hinausgehende Probleme im Herkunftsstaat.

1.2.6. Die Beschwerdeführer/innen waren in ihrem Herkunftsstaat Afghanistan keiner psychischen oder physischen Gewalt aus Gründen seiner Volksgruppenzugehörigkeit, Religion, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt, noch haben sie eine solche, im Falle seiner Rückkehr zu befürchten.

Die Beschwerdeführer/innen wurden in Afghanistan nie persönlich bedroht oder angegriffen, es droht ihm auch künftig keine psychische und/oder physische Gewalt von staatlicher Seite, und/oder von Aufständischen, und/oder von sonstigen privaten Verfolgern in ihrem Herkunftsstaat.

Auch sonst haben sich im gesamten Verfahren keine Hinweise für eine den Beschwerdeführer/innen in Afghanistan individuell drohende Verfolgung ergeben.

1.3. Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat:

Die Feststellungen basieren auf dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Gesamtaktualisierung am 29.06.2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 26.03.2019 (LIB), der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Afghanistan betreffend Frauen in urbanen Zentren vom 18.09.2017 (Frauen in Urbanen Zentren), dem ACCORD-Bericht Afghanistan: Das Schulsystem in Afghanistan und Dezember 2016 (Schulsystem in Afghanistan).

1.3.1. Sicherheitslage

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt insgesamt volatil und weist starke regionale Unterschiede auf. Provinzen und Distrikten mit aktiven Kampfhandlungen stehen andere gegenüber, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist. Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, Transitrouten, Provinzhauptstädte und den Großteil der Distriktzentren. Ausländische Streitkräfte und Regierungsvertreter sowie die als ihre Verbündeten angesehenen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte und Vertreter der afghanischen Regierung sind prioritäre Ziele der Aufständischen. Eine Bedrohung für Zivilisten geht insbesondere von Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien sowie improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen auf staatliche Einrichtungen aus. In einigen Teilen des Landes ist fehlende Sicherheit die größte Bewegungseinschränkung. In bestimmten Gebieten machen Gewalt durch Aufständische, Landminen und improvisierte Sprengfallen (IEDs) das Reisen besonders gefährlich, speziell in der Nacht. Bewaffnete Aufständischengruppen betreiben illegale Checkpoints und erpressen Geld und Waren.

Kabul-Stadt ist die Provinzhauptstadt von Kabul und gleichzeitig Hauptstadt von Afghanistan. Die Stadt Kabul ist immer wieder von Angriffen und Anschlägen durch Aufständische betroffen, wobei es (immer wieder) auch zu zivilen Opfern kommt. Die Anschläge und Angriffe finden aber überwiegend in Regierungs- und Botschaftsnähe, also mit möglichst hoher medialer Reichweite statt. Überdies ist die Vorfallohäufigkeit nicht so groß, dass gleichsam jede in der Stadt anwesende Person mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Vorfall betroffen wäre. Laut den Kurzinformationen fanden die letzten relevanten Anschläge in Kabul im Dezember 2018 auf Islamgelehrte und im November 2018 auf Teilnehmer einer Demonstration statt. Die Regierung ist jedoch in der Lage, die Sicherheit abseits dieser High-Profile Attentate zu gewährleisten.

1.3.2. Frauen

Die konkrete Situation von Frauen in Afghanistan ist erheblich von Faktoren wie Herkunft, Familie, Bildungsstand, finanzieller Situation und Religiosität abhängig. Obwohl sich die Lage afghanischer Frauen in den letzten Jahren erheblich verbessert hat, kämpfen viele weiterhin mit Diskriminierung auf einer Vielzahl von Ebenen, wie rechtlich, beruflich, politisch und sozial. Gewalt gegen Frauen bleibt weiterhin ein ernsthaftes Problem. Frauen im Berufsleben und in der Öffentlichkeit müssen oft gegen Belästigung und Schikane kämpfen und sehen sich oft Drohungen ausgesetzt.

Frauenkleidung umfasst in Afghanistan ein breit gefächertes Spektrum, von moderner westlicher Kleidung, über farbenreiche volkstümliche Trachten, bis hin zur Burka und Vollverschleierung - diese unterscheiden sich je nach Bevölkerungsgruppe. Während Frauen in urbanen Zentren wie Kabul, Mazar-e Sharif und Herat häufig den sogenannten "Manteau shalwar" tragen, d.h. Hosen und Mantel mit verschiedenen Arten der Kopfbedeckung, bleiben konservativere Arten der Verschleierung, wie der Chador und die Burka (in Afghanistan Chadri genannt) weiterhin, auch in urbanen Gebieten, vertreten.

Das Recht auf Bildung wurde den Frauen nach dem Fall der Taliban im Jahr 2001 eingeräumt. Laut Verfassung haben alle afghanischen Staatsbürger/innen das Recht auf Bildung. Öffentliche Kindergärten und Schulen sind bis zur Hochschulebene kostenlos. Private Bildungseinrichtungen und Universitäten sind kostenpflichtig (LIB 29.06.2018, S. 283). Im Mai 2016 eröffnete in Kabul die erste Privatuniversität für Frauen im Moraa Educational Complex, mit dazugehörigem Kindergarten und Schule für Kinder der Studentinnen. Die Universität bietet unter anderem Lehrveranstaltungen für Medizin, Geburtshilfe etc. an. Sowohl Männer als auch Frauen schließen Hochschulstudien ab - derzeit sind etwa 300.000 Student/innen an afghanischen Hochschulen eingeschrieben - darunter 100.000 Frauen.

Frauen in urbanen Zentren wie Kabul, Herat und Mazar-e Sharif sind in einer Vielzahl von beruflichen Feldern aktiv. Frauen arbeiten sowohl im öffentlichen Dienst, als auch in der Privatwirtschaft. Sie arbeiten im Gesundheitsbereich, in der Bildung, den Medien, als Polizistinnen und Beamtinnen, usw. Sie sind jedoch mannigfaltigen Schwierigkeiten im Berufsleben ausgesetzt, die von Diskriminierung in der Einstellung und im Gehalt, über Schikane und Drohungen bis zur sexuellen Belästigung reichen. Frauen der Mittel- und Unterschicht kämpfen mit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt und Lohnungleichheit. Dazu müssen Frauen unverhältnismäßig oft unbezahlte Arbeit leisten. Trotzdem finden sich viele Beispiele erfolgreicher junger Frauen in den verschiedensten Berufen.

Die Einstellung gegenüber der Berufstätigkeit von Frauen hat sich in Afghanistan in den letzten Jahren geändert; dies hängt auch mit den NGOs und den privaten Firmen zusammen, die in Afghanistan aktiv sind. Die städtische Bevölkerung hat kaum ein Problem mit der Berufstätigkeit ihrer Ehefrauen oder Töchter. In den meisten ländlichen Gemeinschaften sind konservative Einstellungen nach wie vor präsent, weshalb viele Frauen im ländlichen Afghanistan, aus Furcht vor sozialer Ächtung, keiner Arbeit außerhalb des Hauses nachgehen.

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weit verbreitet. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden zu über 90% innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzung und Misshandlung über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigung und Mord. Zu geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt zählen außerdem noch die Praxis der badal-Hochzeiten (Frauen und Mädchen, die im Rahmen von Heiratsabmachungen zwischen Familien getauscht werden) bzw. des ba'ad (Mädchen, die zur Konfliktlösung abgegeben werden).

Was die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Frauen in afghanischen Städten betrifft, so gibt es auch hier, eine Vielzahl von Beispielen: So existiert etwa ein "Familienkino", das in Kabul zu bestimmten Tageszeiten Vorstellungen ausschließlich für Frauen anbietet. Es gibt auch einen sogenannten "Frauen-Garten" in Kabul - ein öffentlicher Park für Frauen mit verschiedenen Unterhaltungs-, Bildungs- und Sportmöglichkeiten. Der Garten, der sich über 13 Hektar Land streckt und vom Frauenministerium verwaltet wird, erlebt täglich einen großen Ansturm, vor allem am Wochenende. Er wurde nach der Taliban-Herrschaft durch finanzielle Unterstützung des US Entwicklungsministeriums und mit Hilfe von mehr als 600 afghanischen Arbeiterinnen und Arbeitern (größtenteils Frauen aus armen Verhältnissen) wiederaufgebaut. Neben den Gartenanlagen zählt auch ein Fitnesscenter, Buchgeschäft und Internetlokal zu den Einrichtungen des Gartens. Frauen können dort Computer benutzen und kostenfrei Sprachkurse belegen. Außerdem wird der Garten 24 Stunden am Tag von einem Sicherheitsteam bewacht.

1.3.3. Kinder

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert. So werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult. Während Mädchen unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren, machen sie von den heute ca. acht Millionen Schulkindern rund drei Millionen aus. Der Anteil der Mädchen nimmt jedoch mit fortschreitender Klassen- und Bildungsstufe ab. Den geringsten Anteil findet man im Süden und Südwesten des Landes (Helmand, Uruzgan, Zabul und Paktika). Landesweit gehen in den meisten Regionen Mädchen und Buben in der Volksschule in gemischten Klassen zur Schule; erst in der Mittel- und Oberstufe werden sie getrennt.

Der Schulbesuch ist in Afghanistan bis zur Unterstufe der Sekundarbildung Pflicht (die Grundschule dauert sechs Jahre und die Unterstufe der Sekundarbildung drei Jahre). Das Gesetz sieht kostenlose Schulbildung bis zum Hochschulniveau vor.

Aufgrund von Unsicherheit, konservativen Einstellungen und Armut haben Millionen schulpflichtiger Kinder keinen Zugang zu Bildung - insbesondere in den südlichen und südwestlichen Provinzen. Manchmal fehlen auch Schulen in der Nähe des Wohnortes. Jedoch wird durch UNICEF in Dorfgemeinschaften, die mehr als drei Kilometer von einer ordentlichen Schule entfernt sind eine Dorfschule mit lediglich einer Klasse errichtet um auch diesen Kindern Zugang zu Bildung zu ermöglichen. In von den Taliban kontrollierten Gegenden sind gewalttätige Übergriffe auf Schulkinder, insbesondere Mädchen, ein weiterer Hinderungsgrund beim Schulbesuch. Taliban und andere Extremisten bedrohen und greifen Lehrer/innen sowie Schüler/innen an und setzen Schulen in Brand.

1.3.4. Medizinische Versorgung

Medizinische Versorgung ist in Afghanistan, insbesondere auch in Kabul, grundsätzlich verfügbar. Die Krankheit des BF2 wird in Afghanistan als psychische Störung eingestuft, deren Behandlung Teil des Basic Package of Health Services (BPHS) ist.

Die Verfügbarkeit und Qualität der medizinischen Grundbehandlung ist durch Mangel an gut ausgebildeten Ärzten und Assistenzpersonal (v.a. Hebammen), mangelnde Verfügbarkeit von Medikamenten, schlechtes Management sowie schlechte Infrastruktur begrenzt. Sie ist in Afghanistan - insbesondere in Kabul mit 10 staatlichen Krankenhäusern - jedoch grundlegend gegeben. Das afghanische Gesundheitsministerium bietet zwei Grundversorgungsmöglichkeiten an:

das "Essential Package of Health Services" (EPHS) und das "Basic Package of Health Services" (BPHS). Beide Programme sollen standardisierte Behandlungsmöglichkeiten in gesundheitlichen Einrichtungen und Krankenhäusern garantieren. Die im BPHS vorgesehenen Gesundheitsdienstleistungen und einige medizinische Versorgungsmöglichkeiten des EPHS sind kostenfrei. Jedoch zahlen Afghanen und Afghaninnen oft aus eigener Tasche, weil sie private medizinische Versorgungsmöglichkeiten bevorzugen, oder weil die öffentlichen Gesundheitsdienstleistungen die Kosten nicht ausreichend decken. Es gibt keine staatliche Unterstützung für den Erwerb von Medikamenten, diese Kosten müssen von den Patienten getragen werden. Nur privat versicherten Patienten können die Medikamentenkosten zurückerstattet werden.

Eine begrenzte Anzahl an staatlichen Krankenhäusern in Afghanistan bietet kostenfreie medizinische Versorgung. Privatkrankenhäuser gibt es zumeist in größeren Städten wie Kabul, Jalalabad, Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar. Die Behandlungskosten in diesen Einrichtungen variieren. Für den Zugang zur medizinischen Versorgung sind der Besitz der afghanischen Staatsbürgerschaft und die Mitnahme eines gültigen Ausweises bzw. der Tazkira erforderlich.

Psychische Erkrankungen sind in öffentlichen und privaten Kliniken grundsätzlich behandelbar. So bieten landesweit alle Provinzkrankenhäuser kostenfreie psychologische Beratungen an, die in einigen Fällen sogar online zur Verfügung stehen. Mental erkrankte Personen können beim Roten Halbmond, in entsprechenden Krankenhäusern und bei anderen Nichtregierungsorganisationen behandelt werden. Zudem existiert in Kabul eine psychiatrische Klinik.

Zwar gibt es traditionelle Methoden bei denen psychisch Kranke in spirituellen Schreinen unmenschlich behandelt werden. Es gibt jedoch aktuelle Bemühungen, die Akzeptanz und Kapazitäten für psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten zu stärken und auch Aufklärung zu betreiben. Die gesellschaftliche Stigmatisierung psychisch Erkrankter konnte bereits reduziert werden.

1.3.5. Ethnische Minderheiten - Tadschiken

In Afghanistan leben laut Schätzungen vom Juli 2017 mehr als 34,1 Millionen Menschen. Zuverlässige statistische

Angaben zu den Ethnien Afghanistans und zu den verschiedenen Sprachen existieren nicht.

Schätzungen zufolge, sind: 40% Paschtunen, rund 30% Tadschiken, ca. 10% Hazara, 9% Usbeken. Auch existieren noch andere ethnische Minderheiten die zusammen etwa 4 % der Bevölkerung ausmachen. Die afghanische Verfassung schützt sämtliche ethnische Minderheiten. Neben den offiziellen Landessprachen Dari und Paschtu wird in der Verfassung (Art. 16) sechs weiteren Sprachen ein offizieller Status in jenen Gebieten eingeräumt, wo die Mehrheit der Bevölkerung (auch) eine dieser Sprachen spricht. Diese weiteren in der Verfassung genannten Sprachen sind Usbekisch, Turkmenisch, Belutschisch, Pashai, Nuristani und Pamiri. Es gibt keine Hinweise, dass bestimmte soziale Gruppen ausgeschlossen werden. Keine Gesetze verhindern die Teilnahme der Minderheiten am politischen Leben. Nichtsdestotrotz, beschwerten sich unterschiedliche ethnische Gruppen, keinen Zugang zu staatlicher Anstellung in Provinzen haben, in denen sie eine Minderheit darstellen.

Die Dari-sprachige Minderheit der Tadschiken ist die zweitgrößte; und zweitmächtigste Gemeinschaft in Afghanistan. Sie machen etwa 30% der afghanischen Gesellschaft aus. Außerhalb der tadschikischen Kerngebiete in Nordafghanistan bilden Tadschiken in weiten Teilen Afghanistans ethnische Inseln, namentlich in den größeren Städten:

In der Hauptstadt Kabul sind sie knapp in der Mehrheit. Aus historischer Perspektive identifizierten sich Sprecher des Dari-Persischen in Afghanistan nach sehr unterschiedlichen Kriterien, etwa Siedlungsgebiet oder Herkunftsregion. Dementsprechend nannten sie sich zum Beispiel kaboli (aus Kabul), herati (aus Herat), mazari (aus Mazar-e Scharif), panjsheri (aus Pajshir) oder badakhshi (aus Badakhshan). Sie konnten auch nach ihrer Lebensweise benannt werden. Der Name tajik (Tadschike) bezeichnete traditionell sesshafte persischsprachige Bauern oder Stadtbewohner sunnitischer Konfession. Die Tadschiken sind im nationalen Durchschnitt mit etwa 25% in der Afghan National Army (ANA) und der Afghan National Police (ANP) repräsentiert.

1.3.6. Religion

Etwa 99,7% der afghanischen Bevölkerung sind Muslime, davon zwischen 84,7 und 89,7% Sunniten.

2. Beweiswürdigung:

2. Beweiswürdigung betreffend die Feststellung zum Nichtvorliegen einer Verfolgungs- und Bedrohungsgefahr:

Zu 1.1. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit, Herkunft, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit sowie zu den Aufenthaltsorten, Familienangehörigen, Sprachkenntnissen, der Berufserfahrung der Beschwerdeführer/innen beruhen auf deren plausiblen, im Wesentlichen gleichbleibenden Angaben im Laufe des Asylverfahrens. Das Datum der Antragstellung ergibt sich unbestritten aus dem Verwaltungsakt. Die Identität der BF1 bis BF5 konnte mangels Vorlage geeigneter Dokumente nicht festgestellt werden. Die Angaben im Einleitungssatz dienen zur Identifizierung im Asylverfahren. BF6 wurde in Österreich geboren.

Zu 1.2.1. Aus den Feststellungen zur Situation von Frauen in Afghanistan und dem Vorbringen im Verfahren ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die BF1 und BF4 allein aufgrund der Tatsache, dass sie weiblich sind, in Afghanistan verfolgt oder bedroht werden.

Zu 1.2.2. Aufgrund der Angaben der BF1 in der Verhandlung zu ihrem Leben in Afghanistan und in Österreich sowie dem Eindruck, den die Richterinnen von ihr in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, ist nicht davon auszugehen, dass die BF1 während ihres Aufenthalts in Österreich eine selbstbestimmte Lebensweise angenommen und verinnerlicht hat, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellt.

Die BF1 war weder in Afghanistan noch ist sie in Österreich erwerbstätig. Sie besucht in Österreich Deutschkurse, Prüfungen hat sie nicht nachgewiesen. Sie geht alleine aus dem Haus, einkaufen und trifft sich auch mit Freund/innen. Ansonsten kümmert sie sich mit BF2 um ihre gemeinsamen Kinder. Das Gespräch ohne Dolmetsch in der mündlichen Verhandlung zeigte, dass die BF1 sehr rudimentär Deutsch spricht.

Die BF1 gibt zwar an, arbeiten zu wollen, hat aber noch keinerlei Schritte in diese Richtung gesetzt. Auch ihre Berufsvorstellungen sind vage. Bereits im Juni 2018 wurde ein Bildungs- und Berufswunsch der BF1 bekannt gegeben, ohne Details zu nennen. In der Beschwerde wurde als Berufsziel Arbeit in einem Schönheitssalon angegeben. BF1 selbst weist in der Verhandlung auch darauf hin, dass sie zuerst Deutsch lernen muss. Abgesehen vom Besuch von

Deutschkursen - bislang ohne nachgewiesene Prüfungen - hat BF1 keine weiteren Schritte gesetzt, um dieses Ziel zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist zwar zu berücksichtigen, dass ihr jüngstes Kind weniger als zwei Jahre alt ist, jedoch hätte auch der BF2 für das gemeinsame Kind Betreuungspflichten übernehmen können, wie er es auch während der Deutschkurse tut. BF2 hat auch ausdrücklich in der Verhandlung angegeben, dass er aufgrund seiner Erkrankung nicht eingeschränkt ist und es ihm möglich ist, auf die Kinder alleine aufzupassen (VH-Schrift S. 10). Dies ist auch vor dem Hintergrund der dokumentierten erfolgreichen Behandlung des BF2 plausibel.

Trotz ihres über 3-jährigen Aufenthalts in Österreich ist BF1 nicht in der Lage sich soweit auf Deutsch auszudrücken, dass sie auf sich allein gestellt und selbstbestimmt in Österreich leben könnte. Festgehalten wird, dass BF2 die gemeinsamen Kinder betreut, während seine Frau im Deutschkurs ist.

BF1 konnte weder im beruflichen noch im privaten Bereich eine selbstbestimmte Lebensweise in einem hinreichenden Ausmaß darlegen. Weder der Umstand, dass BF1 Deutschkurse besucht, noch ihr sonstiges Freizeitverhalten in Österreich stellt ein Verhalten dar, welches die Ausübung von Grundrechten betrifft bzw. so massiv gegen die afghanischen Vorstellungen verstößt, dass mit einer Verfolgung der BF1 im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan in ihren Heimatort zu rechnen wäre.

Festgehalten wird auch, dass die BF1 bei der Befragung durch die belangte Behörde angegeben hat, dass Frauen in Afghanistan nicht arbeiten dürfen und nur ihrem Mann dienen und auf die Kinder aufpassen müssen und dass sie in Afghanistan nicht arbeiten durfte, weil ihr Schwiegervater ein sehr religiöser Mensch gewesen sei (Niederschrift BFA S. 6). Sie habe sich um den Haushalt, die Kinder und ihren kranken Mann kümmern müssen (Niederschrift BFA S. 8). In Afghanistan dürften Frauen auch nichts lernen (Niederschrift BFA S. 12) und wenn eine Frau in Afghanistan arbeiten gehe, werde sie umgebracht (Niederschrift BFA S. 13). Über Nachfrage, ob sie persönlich bedroht wurde, gab sie an, dass Sie von ihrem Schwiegervater bedroht wurde (Niederschrift BFA S. 13). Nur der Schwiegervater sei das Problem gewesen (Niederschrift BFA S. 15), er habe sie beschimpft und bedroht, dass sie nicht aus dem Haus gehen dürfe (Niederschrift BFA S. 16). BF1 gab andererseits allerdings auch an, ein gutes bzw. glückliches Leben gehabt zu haben und dass sie, BF2 und die Kinder von ihrem Schwiegervater versorgt worden seien (BFA S. 7).

Während BF1 in der Befragung durch die belangte Behörde ausschließlich ihren mittlerweile verstorbenen Schwiegervater bezichtigte, ihre Freiheiten eingeschränkt zu haben, steigerte sie ihr Vorbringen in der Verhandlung dahingehend, dass auch ihre Schwager - welche nach ihren bisherigen Angaben jedoch mittlerweile im Iran leben - sie im Falle eine Rückkehr in ihre Heimatstadt unterdrücken würden (VH Schrift S. 15). Auch der BF2 wies in der Verhandlung darauf hin, dass sein Vater und seine Brüder seiner Frau und deren Ehefrauen nicht erlaubt hätten, aus dem Haus zu gehen (VH Schrift S. 11). Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Schwager tatsächlich die Heimatstadt der BF verlassen haben, zumal BF2 über explizite Nachfrage der RichterIn angab, dass er im Falle eine Rückkehr nach Afghanistan Familienoberhaupt betreffend seine Frau und Kinder wäre (VH Schrift S. 12).

Es ist im Verfahren nicht hervorgekommen, dass die Schwiegerfamilie der BF1 besonders konservativ ist und BF1 massiv unterdrückt hat bzw. bei einer Rückkehr unterdrücken würde. Die pauschalen Angaben der BF1, wonach Frauen in Afghanistan nichts lernen dürfen und umgebracht werden, wenn sie arbeiten gehen, widersprechen den diesbezüglichen Länderberichten insbesondere für urbane Zentren und auch die Stadt betreffend, in der sich die BF1 seit ihrer Eheschließung aufgehalten hat. Es wird zwar nicht verkannt, dass die Freiheiten der Frauen betreffend Bildung und Berufstätigkeit auch im städtischen Bereich teilweise von ihren konservativen Familien eingeschränkt werden, dies trifft aber im Beschwerdefall nicht zu.

Zu 1.2.3. Die Feststellung zur Erkrankung des BF2 ergibt sich aus vorgelegten medizinischen Unterlagen. Auch die belangte Behörde ist von der Erkrankung ausgegangen und hat dem BF2 - da er aufgrund seiner Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt und jenen seiner Familie zu erwirtschaften - aus diesem Grund subsidiären Schutz zuerkannt.

Der BF2 hat im Verfahren angegeben, dass er bereits im Kindesalter in Afghanistan erkrankte und dort auch medikamentös behandelt wurde. Der BF2 wurde einerseits von seiner Familie unterstützt, andererseits hat er trotz seiner gesundheitlichen Probleme nach eigenen Angaben eine berufliche Tätigkeit ausgeübt, wenngleich BF1 und BF2 übereinstimmend angeben, dass BF2 teilweise krankheitsbedingt nicht arbeiten konnte. BF2 hat angegeben, dass die Medikamente nicht teuer waren und dass zuerst sein Vater und später der BF2 selbst für die Medikamente bezahlt hätten (VHS S. 9).

Während BF1 und BF2 in der Erstbefragung die Krankheit des BF2 allgemein als einen der Fluchtgründe nannten, hat BF2 bei der Einvernahme durch die belangte Behörde als konkreten Anlass für die Ausreise den Tod seines Vaters angegeben, der sie nicht mehr versorgen konnte (Einvernahme BFA S. 8). Im Hinblick auf seine Krankheit gab er an, dass er deswegen von anderen Menschen als Verrückter beschimpft und erniedrigt wurde. Diese hätten über ihn auch gelacht (Einvernahme BFA S. 9). Auch BF1 gab diesbezüglich bei der belangten Behörde an, dass BF2 manchmal erniedrigt wurde, wenn er hinausging (Einvernahme BFA S. 7). Erst in der Beschwerde wurde ausgeführt, dass der BF2 zur sozialen Gruppe der Behinderten und/oder psychisch Kranken gehöre (Beschwerde S. 3). Die in der Beschwerde zitierten Einschränkungen - insbesondere Isolierung und Diskriminierung durch die Familie und in weiterer Folge durch die Gesellschaft- treffen auf den BF2 gerade nicht zu, da gerade er trotz seiner Krankheit von seiner Familie unterstützt wurde und sogar bei einem Arbeitgeber der nach Angabe des BF2 nicht zur Familie gehörte, arbeiten konnte. In der Verhandlung gab BF2 zwar an, er sei in Afghanistan ausgelacht, "dumm und verrückt" genannt und aufgrund seiner Krankheit erniedrigt worden (VH-Schrift S. 7) bzw. er sei von Kindern ausgelacht und "verrückt" genannt worden (VH-Schrift S. 9). Eine Erniedrigung oder Verfolgung durch seine eigene Familie oder andere Erwachsene hat der BF2 nicht vorgebracht. Er konnte somit nicht glaubhaft machen, dass er seinen Herkunftsstaat aus Furcht vor Verfolgung wegen seiner Krankheit verlassen hat oder nach einer allfälligen Rückkehr Übergriffe zu befürchten hätte. Es sind keine Berichte bekannt, wonach die Erkrankung des BF2 zu Verfolgung in seinem Heimatstaat führt und es gab auch auf BF2 keine Übergriffe. Die Angaben des BF2 zu seinem Leben in Afghanistan (Familiengründung sowie Berufstätigkeit) zeigt sogar, dass BF2 die erforderliche Unterstützung zuteil wurde. BF2 litt in Afghanistan nur zeitlich begrenzt unter Einschränkungen und konnte auch grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Seit BF2 in Österreich behandelt wird, hat er in der Regel keine gesundheitlichen Einschränkungen. Er besucht Deutschkurse, kümmert sich gemeinsam mit BF1 um die Kinder, gestaltet seinen Alltag selbständig und möchte künftig in Österreich arbeiten. Grundsätzlich benötigt der BF2 keine Unterstützung im Alltag, kann ein normales Leben führen und ist auch in der Lage sich um die Kinder zu kümmern (VH Schrift S. 9 f). Im Falle einer Rückkehr ist davon auszugehen dass der BF2 wie auch im Verfahren angegeben in Afghanistan wie bisher nur im Falle einer temporären Einschränkung Unterstützung im Alltag bräuchte. Es sind keine Umstände hervorgekommen, wieso seine Familie, insbesondere auch BF1, nicht weiterhin dafür sorgen würde, dass BF2 in solchen Fällen wie auch vor der Ausreise im Alltag unterstützt wird. Zusammengefasst droht dem BF2 im Falle seiner Rückkehr in seine Heimatstadt mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgung im Sinne einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte.

Die Einordnung der Krankheit als neurologische Erkrankung entspricht dem derzeitigen Stand der Medizin (vergleiche Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch 2014). Es wird allerdings nicht verkannt, dass diese Krankheit wie auch vom BF2 angegeben in seinem Herkunftsstaat als psychische Krankheit angesehen wird.

Zu 1.2.4. Aus den Feststellungen zur Situation von Kindern in Afghanistan und dem Vorbringen im Verfahren ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die BF3 bis BF6 allein aufgrund der Tatsache, dass sie Kinder sind, in Afghanistan verfolgt oder bedroht werden. Aus den Feststellungen zur Situation von Kindern ergibt sich auch, dass Schulpflicht besteht und ein Schulbesuch grundsätzlich möglich ist. Bereits bei der belangten Behörde hat BF2 angegeben, dass seine Kinder in Afghanistan in die Schule gegangen seien, bis es einen Anschlag hinter der Schule gegeben habe (Einvernahme BFA S. 7). Es entspricht auch dem Amtswissen, dass im Herkunftsort der Kinder Schulen vorhanden sind. Der BF2 hat in der Verhandlung über Nachfrage auch bestätigt, dass seine Tochter in Afghanistan die Schule besuchen dürfte, allerdings nicht ohne Kopftuch (VH Schrift S. 13), was den Gepflogenheiten in muslimisch geprägten Ländern entspricht.

Zu 1.2.5. Diese Feststellungen ergaben sich aufgrund des glaubhaften Vorbringens von BF1 und BF2 bei der belangten Behörde, welches sie auch in der Verhandlung bestätigten (VH-Schrift S. 6).

Zu 1.2.6. Die Feststellungen, dass die Beschwerdeführer/innen nie Gewalt aus den genannten Gründen ausgesetzt waren, nie persönlich bedroht oder angegriffen wurden und ihnen keine individuelle Verfolgung droht, ergab sich aus dem Vorbringen BF1 und BF2 (siehe auch VH-Schrift S. 6) und dass BF1 und BF2 keine über die oben dargestellten Fluchtgründe hinausgehende drohende Verfolgung substantiiert vorbrachten noch ist eine solche aufgrund der Länderfeststellungen hervorgekommen.

Zu 1.2.7. Die Feststellungen zur Lage in Afghanistan basieren auf dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Gesamtaktualisierung am 29.06.2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 26.03.2019 (LIB), der

Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Afghanistan betreffend Frauen in urbanen Zentren vom 18.09.2017 (Frauen in Urbanen Zentren), dem ACCORD-Bericht Afghanistan: Das Schulsystem in Afghanistan und Dezember 2016 (Schulsystem in Afghanistan). Die Feststellung dazu, dass ärztliche Versorgung der Krankheit im Heimatort des BF2 möglich ist und wie die Krankheit in Afghanistan eingestuft wird, entspricht dem Amtswissen und deckt sich mit den diesbezüglichen Angaben des BF2.

Da diese aktuellen Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von regierungsoffiziellen und nicht-regierungsoffiziellen Stellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht im vorliegenden Fall für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Länderfeststellungen zu zweifeln. Insoweit den Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich seither die darin angeführten Umstände unter Berücksichtigung der dem Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen vorliegenden Berichte aktuelleren Datums für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation nicht wesentlich geändert haben.

Die Parteien des Verfahrens haben alle genannten Länderinformationen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt bekommen und haben von diesem Recht auch teilweise Gebrauch gemacht.

Die vom Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen zitierten Länderinformationen finden großteils Deckung in dem von der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl erstellten Länderinformationen zu Afghanistan. Insoweit es hier Abweichungen zu den dieser Entscheidung zugrunde gelegten Länderinformationen gibt, wird dem entgegengehalten, dass diese Länderinformationen der Staatendokumentation auf dem aktuellen Stand sind, und alle, für das gegenständliche Verfahren wesentlichen Aspekte berücksichtigen.

Insoweit den Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich seither die darin angeführten Umstände unter Berücksichtigung der dem Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen vorliegenden Berichte aktuelleren Datums (insbesondere aktuelle Kurzinformationen zum Länderinformationsblatt) für die verfahrensgegenständlich relevante Beurteilung der gegenwärtigen Situation nicht wesentlich geändert haben.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu A) Zur Abweisung der Beschwerde gegen Spruchpunkt I.

3.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 AsylG 2005 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG 2005, die auf Artikel 9 der Statusrichtlinie verweist).

Flüchtling im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention ist, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (vgl. VwGH 05.09.2016, Ra 2016/19/0074 uva.). Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss

ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet.

Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr (vgl. VwGH 10.06.1998, 96/20/0287). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer von Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen ausgehenden, auf einem Konventionsgrund beruhenden Verfolgung Asylrelevanz zu, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintan zu halten (VwGH 24.02.2015, Ra 2014/18/0063); auch eine auf keinem Konventionsgrund beruhende Verfolgung durch Private hat aber asylrelevanten Charakter, wenn der Heimatstaat des Betroffenen aus den in Artikel 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen nicht bereit ist, Schutz zu gewähren (vgl. VwGH 28.01.2015, Ra 2014/18/0112 mwN). Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/01/0256 mwN).

Die Voraussetzung der "wohlbegründeten Furcht" vor Verfolgung wird in der Regel aber nur erfüllt, wenn zwischen den Umständen, die als Grund für die Ausreise angegeben werden, und der Ausreise selbst ein zeitlicher Zusammenhang besteht (vgl. VwGH 17.03.2009, 2007/19/0459). Relevant kann nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. u.a. VwGH 20.06.2007, 2006/19/0265 mwN).

Auch wenn in einem Staat allgemein schlechte Verhältnisse bzw. sogar bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen sollten, so liegt in diesem Umstand für sich alleine noch keine Verfolgungsgefahr im Sinne der Flüchtlingskonvention. Um asylrelevante Verfolgung erfolgreich geltend zu machen, bedarf es daher einer zusätzlichen, auf asylrelevante Gründe gestützten Gefährdung des Asylwerbers, die über die gleichermaßen die anderen Staatsbürger des Heimatstaates treffenden Unbilligkeiten hinausgeht (vgl. hierzu VwGH 21.01.1999, 98/18/0394; 19.10.2000, 98/20/0233 mwH). Eine allgemeine desolate wirtschaftliche und soziale Situation kann nach ständiger Judikatur nicht als hinreichender Grund für eine Asylgewährung herangezogen werden (vgl. VwGH 17.06.1993, 92/01/1081; 14.03.1995, 94/20/0798).

3.1.2. Wie oben ausgeführt ist es den Beschwerdeführer/innen nicht gelungen, eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft zu machen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die behauptete Furcht der Beschwerdeführer/innen, in ihrem Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit aus den in der GFK genannten Gründen verfolgt zu werden, nicht vorliegt.

Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass die BF keine persönliche Verfolgungshandlung aus einem in der Genfer Flüchtlingskonvention taxativ aufgezählten Grund glaubhaft gemacht haben.

3.1.3. Den Beschwerdeführerinnen (BF1 und BF4) ist es nicht gelungen, eine konkret und gezielt gegen ihre Person gerichtete aktuelle Verfolgung maßgeblicher Intensität, welche ihre Ursache in einem der in der GFK genannten Gründe hätte, glaubhaft zu machen.

Die bloße Tatsache, dass die Beschwerdeführerinnen eine afghanische Frau bzw. ein afghanisches Mädchen im Volksschulalter sind, ist für sich genommen ohne Berücksichtigung ihrer konkreten und individuellen Lebensumstände im Herkunftsstaat, ihrer persönlichen Einstellung und Werthaltung und ihrem bisherigen Verhalten nicht ausreichend, um mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit von einer asylrelevanten Verfolgung ausschließlich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgehen zu können.

Im Hinblick auf die derzeit vorliegenden herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen zur allgemeinen Lage von Frauen in Afghanistan haben sich keine ausreichend konkreten Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass alle afghanischen Frauen gleichermaßen bloß auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals der Geschlechtszugehörigkeit und ohne Hinzutreten weiterer konkreter und individueller Eigenschaften im Falle ihrer Rückkehr mit maßgeblicher

Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen würden, einer Verfolgung aus einem der in der GFK genannten Gründe ausgesetzt zu sein. In diesem Zusammenhang ist überdies darauf hinzuweisen, dass sich laut jüngsten Länderberichten die Situation der Frauen seit dem Ende der Taliban-Herrschaft erheblich verbessert hat.

Bezogen auf Afghanistan führt die Eigenschaft des Frau-Seins an sich gemäß der ständigen Judikatur der Höchstgerichte nicht zur Gewährung von Asyl. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können Frauen allerdings Asyl beanspruchen, die aufgrund eines gelebten "westlich" orientierten Lebensstils bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat verfolgt würden (vgl. etwa VwGH vom 28.05.2014, 2014/20/0017-0018). Gemeint ist damit eine von ihnen angenommene Lebensweise, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt. Voraussetzung ist, dass diese Lebensführung zu einem solch wesentlichen Bestandteil der Identität der Frauen geworden ist, dass von ihnen nicht erwartet werden kann, dieses Verhalten im Heimatland zu unterdrücken, um einer bedrohenden Verfolgung wegen Nichtbeachtung der herrschenden politischen und/oder religiösen Normen zu entgehen (VwGH 22.03.2017, 2016/17/0388).

3.1.4. Voraussetzung für die Zuerkennung von Asyl wegen einer drohenden Verfolgung in Afghanistan infolge des allenfalls von den dort herrschenden politischen und/oder religiösen Normen abweichenden Lebensstils der BF1 ist eine grundlegende und auch entsprechend verfestigte Änderung ihrer Lebensführung, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt, die zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Identität geworden ist und die bei Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht gelebt werden könnte.

Die BF1 hat seit ihrer Einreise nach Österreich keine Lebensweise angenommen, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellen würde. Infolgedessen verletzt sie mit ihrer Lebensweise die herrschenden sozialen Normen in Afghanistan nicht in einem Ausmaß, dass ihr bei einer Rückkehr (unter Beibehaltung des derzeitigen Lebensstils) eine Verfolgung iSd Genfer Flüchtlingskonvention drohen würde.

Festgehalten wird auch, dass nicht jede Änderung der Lebensführung der Erstbeschwerdeführerin während ihres Aufenthalts in Österreich, die im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht mehr aufrechterhalten werden könnte, dazu führt, dass ihr deshalb internationaler Schutz gewährt werden muss (vergleiche beispielsweise VwGH 23.01.2018, Ra 2017/18/030, im Hinblick auf Sportausübung).

3.1.5. Soweit der BF2 eine drohende Verfolgung mit seiner Erkrankung begründet, wird darauf hingewiesen, dass BF2 keine diesbezügliche konkret auf seine Person bezogene Verfolgung oder Bedrohung glaubhaft machen konnte.

Im Fall einer Revisionswerberin mit geistiger Behinderung und Intelligenzminderung, welche aufgrund ihrer Einschränkungen nicht einvernahmefähig war, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass ausgehend von den Länderfeststellungen und den bei der Rückkehr zu erwartenden persönlichen Lebensumstände der Revisionswerberin (wie ihrer Einbettung in ein familiäres und soziales Umfeld und der Gestaltung ihres Tagesablaufs) nachvollziehbar prognostisch beurteilen wäre, welchen Risiken die Revisionswerberin als Person mit geistiger Behinderung bei Rückkehr in ihre Herkunftsregion begegnen würde und ob ihr solcherart mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte drohe. Dabei komme zweifelsfrei auch der Frage, welches Ausmaß die Behinderung der Revisionswerberin hat, maßgebliche Bedeutung zu (vergleiche VwGH 14.02.2019, Ra 2018/18/0442-9).

Im Beschwerdefall ist festzuhalten, dass der BF2 in Afghanistan aufgrund seiner Erkrankung behandelt wurde, nur zeitlich begrenzt unter Einschränkungen litt und grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit bei einem familienfremden Arbeitgeber nachging. Seit BF2 in Österreich behandelt wird, gibt es in der Regel keine gesundheitlichen Einschränkungen mehr. BF2 besucht in Österreich Deutschkurse, kümmert sich gemeinsam mit BF1, aber auch alleine, um die Kinder, kann seinen Alltag selbständig gestalten und benötigt keine Unterstützung dabei. BF2 möchte künftig auch in Österreich arbeiten. Eine beeinträchtigte soziale Kompetenz ist im Verfahren nicht hervorgekommen. Wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, ist im Fall des BF2 zudem davon auszugehen, dass seine Familie im Fall einer temporären Einschränkung weiterhin für Unterstützung im Alltag sorgen würde.

Es wird nicht verkannt, dass Personen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung, und Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden als Risikoprofile des UNHCR erfasst sind (siehe zuletzt UNHCR-Richtlinien vom 30.08.2018) und auch EASO in seiner Country Guidance (Juni 2018) Menschen mit Behinderungen und Personen mit schweren medizinischen Problemen zu den gefährdeten Personen zählt, wenn auch nicht alle einem maßgeblichen

Risiko ausgesetzt sind.

Eine extreme Diskriminierung bzw. Verfolgung im asylrechtlichen Sinn des BF2 ist im konkreten Fall allerdings aus den dargelegten Gründen nicht anzunehmen.

Dass an der Krankheit des BF2 erkrankten Personen in Afghanistan - gerade auch nicht im Herkunftsort des BF2 - mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit befürchten müssten, alleine deswegen einer Verfolgung im Sinne eines ungerechtfertigten Eingriffs von erheblicher Intensität ausgesetzt zu sein, ist nach den Feststellungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Soweit der BF2 geltend macht, der sozialen Gruppe der Behinderten und/oder der psychisch Kranken anzugehören, wird festgehalten, dass es sich bei der Erkrankung um eine neurologische Krankheit und keine (geistige) Behinderung oder psychische Krankheit handelt. Es wird allerdings nicht verkannt, dass in Afghanistan diese Unterscheidung so nicht getroffen und von einer psychischen Erkrankung ausgegangen wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in seiner Rechtsprechung auch mehrfach angesichts der in den jeweiligen Revisionsfällen getroffenen Sachverhaltsfeststellungen (ungeachtet der darin beschriebenen Härten der Lage der erkrankten Personen) keine Gruppenverfolgung psychisch erkrankter Personen in Afghanistan angenommen (vgl. VwGH 19.06.2018, Ra 2018/20/0262 sowie 18.10.2018, Ra 2018/19/0461).

Die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers ist zwar nicht asylrelevant, wurde aber von der belangten Behörde bereits hinsichtlich der Frage, ob subsidiärer Schutz zu gewähren ist, in die Beurteilung einbezogen und positiv beurteilt.

3.1.6. Hinsichtlich der unmündigen minderjährigen Kinder (BF3 bis BF6) wurde keine gezielte persönliche Bedrohung vorgebracht und ist auch keine individuelle Bedrohung oder Verfolgung von BF3 bis BF6 in Afghanistan im Verfahren hervorgekommen. Die Möglichkeit eines Schulbesuches, insbesondere auch von BF4, im Herkunftsort ist gegeben. Eine zukünftige asylrelevante Verfolgung der Kinder oder ihrer Eltern wegen des Schulbesuchs ist nicht anzunehmen.

Zur allgemeinen Situation von Kindern in Afghanistan ist auszuführen, dass aus den Länderinformationen hervorgeht, dass diese unter gewissen Umständen in Bereichen wie Versorgung, Gewalt, Zugang zu Schulbildung und Kinderarbeit nachteiliger Behandlung ausgesetzt sein können. Solche Handlungen wiederum können unter Umständen im Hinblick auf das Alter des Kindes, dessen fehlende Reife oder Verletzlichkeit eine kinderspezifische Form der "Verfolgung" darstellen. Die erwähnte Benachteiligung beruht primär auf dem Fehlen einer familiären bzw. sozialen Unterstützung und wird durch gesellschaftliche Restriktionen begünstigt. Da die BF3 bis BF6 im Familienverband nach Afghanistan zurückkehren würden, wäre jedenfalls eine familiäre Unterstützung gegeben.

3.1.7. Im Verfahren haben sich auch sonst keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Verfolgung aus asylrelevanten Gründen im Herkunftsstaat maßgeblich wahrscheinlich erscheinen ließen.

Insbesondere ist auch die allgemeine Lage in Afghanistan ist nicht dergestalt, dass bereits jedem, der sich dort aufhält, der Status eines Asylberechtigten zuerkannt werden müsste (vgl. etwa AsylGH 07.06.2011, C1 411.358- 1/2010/15E, sowie den diesbezüglichen Beschluss des VfGH vom 19.09.2011, 1500/11-6 und EGMR 09.04.2013, H. und B. gg. das Vereinigte Königreich, Zl. 70073/10 u. 44539/11, wonach in Afghanistan derzeit keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht).

Das Verlassen des Herkunftsstaates aus persönlichen Gründen oder wegen der dort vorherrschenden prekären Lebensbedingungen stellt keine relevante Verfolgung im Sinne der GFK dar. Auch Nachteile, die auf die in einem Staat allgemein vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen zurückzuführen sind, stellen für sich genommen keine Verfolgung im Sinne der GFK dar.

3.1.8. Es ist den Beschwerdeführer/innen nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention in ihrem Herkunftsstaat glaubhaft zu machen.

In den Beschwerdefällen liegt zwar ein Familienverfahren gemäß § 34 AsylG vor, es ist jedoch keinem Familienmitglied der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen.

Daher waren die Beschwerden gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 als unbegründet abzuweisen.

3.2. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, aber auch des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Familienverband, Familienverfahren, Glaubhaftmachung, mangelnde Asylrelevanz, Minderjährigkeit, Verfolgungsgefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W167.2207701.1.00

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at